

Protokoll zum Online-Meeting

klinische*r Ethiker*innen

26.04.2022, 20:00 -21:00 Uhr

Zielgruppe: klinisch-ethisch tätige Personen

Einladung zur Konferenz durch die:

Akademie für Ethik in der Medizin

Teilnehmende: ca. 70 Personen

Hinweis: Teilnehmende, die das Protokoll oder das Passwort nicht per E-Mail erhalten haben und in den Verteiler aufgenommen werden möchten, senden bitte eine Nachricht an asimon1@gwdg.de.

Bericht (Annette Riedel, Alfred Simon):

- Am 4. April 2022 wurde die **Stellungnahme des Deutschen Ethikrats (DER) Vulnerabilität und Resilienz in der Krise - Ethische Kriterien für Entscheidungen in einer Pandemie** veröffentlicht.
-> Die Stellungnahme hat zum **Ziel** Fehler bzw. Fehlentscheidungen aus der Pandemie (z.B. systemische Defizite, dysfunktionale Organisationsformen, fehlende Krisenfestigkeit von Institutionen, Verletzung von Persönlichkeitsrechten, gesundheitliche Konsequenzen) zu reflektieren und einzuordnen sowie ethische Kriterien für zukünftige Pandemien aufzuzeigen (gemäß „lessons learned“).
-> Die beiden **zentralen Konzepte** in der Stellungnahme sind die Widerstandsfähigkeit von Individuen bzw. Institutionen (Resilienz) sowie die Idee, dass alle Personen – aber nicht in gleicher Weise – betroffen sind (Vulnerabilität).
-> Als **ethische Kriterien**, die in Abwägungsentscheidungen (zukünftiger) Pandemien (risiko-) ethisch gut begründete, verantwortungsvoll abgewogene und gesellschaftlich akzeptable Entscheidungen fördern können, werden u.a. benannt: Verletzliche und widerstandsfähige Freiheit, soziale und politische Teilhabe, Verteilungs- und Befähigungsgerechtigkeit, Solidarität, Verantwortung und Vertrauen (personales, institutionelles und Vertrauen in die Wissenschaft).
-> Der **DER empfiehlt** u.a. die demokratische Legitimation von Schutzmaßnahmen, die Verpflichtung zur Wissensgenerierung, die Achtung der Menschenwürde und den Schutz des Kerns der Menschenrechte, den Schutz von besonders vulnerablen Personen, die Förderung der Krisenrobustheit von Institutionen sowie die internationale Gerechtigkeit.
- Am 22. Februar 2022 wurde eine **aktualisierte Fassung der Stellungnahme des Vorstands der AEM zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 aus medizinethischer Sicht** veröffentlicht. Die erste Version war im Sommer 2020 (anlässlich eines Schreibens des ehemaligen Gesundheitsministers Jens Spahn) verfasst worden. Die Stellungnahme der AEM enthält keinen Gesetzesvorschlag, sondern zeigt die zu beachtenden medizinethischen Aspekte bei einer möglichen Neuregelung auf und enthält Hinweise für die angemessene Einbindung der Heilberufe (vgl. [Protokoll vom 09.07.2020](#), S. 1). Neben redaktionellen Überarbeitungen enthält die aktualisierte Fassung **ergänzende Aussagen zu den Aufgaben von Ethikberatung**, die in der Information zu (berufs-)rechtlichen Rahmenbedingungen, dem Aufzeigen der ethischen Kriterien zur Entscheidungsfindung und der Unterstützung im Entscheidungsfindungsprozess gesehen werden. Keine Aufgabe der Ethikberatung ist dagegen nach Einschätzung des Vorstands der AEM die gutachterliche Bewertung der ethischen Zulässigkeit eines assistierten Suizids im Einzelfall.

Eingereichte Fragen und Themen:

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die [Protokolle früherer Meetings](#), wenn Sie Themen vermissen.

– **Weitere Aspekte zum Thema Beihilfe zum Suizid aus der Diskussion:**

-> **Abgrenzung von Beratung und Bewertung:** Wenn am Ende einer ethischen Fallbesprechung im Protokoll als Ergebnis festgehalten wird, dass keine Anzeichen vom Behandlungsteam gefunden wurden, die gegen die Freiverantwortlichkeit sprechen und der Suizidwunsch als beachtlich angesehen wird – so ist dies keine gutachterliche Einschätzung der moderierenden Ethikberater*in, sondern die Einschätzung des ärztlichen Teams, das mithilfe des moderierten Gesprächs zu diesem Ergebnis kam.

-> Für Ärzt*innen endet die **Garantenpflicht** bei einem freiverantwortlichen Suizid. Um auch Pflegenden oder anderen nicht-ärztlichen Mitarbeitenden Sicherheit im Umgang bzw. der Begleitung von Personen (z.B. nach Durchführung eines Suizids) zu geben, empfiehlt sich eine schriftliche Dokumentation über den konkreten Wunsch nach einem freiverantwortlichen Suizid bzw. dem Wunsch nach Beihilfe zum Suizid etwa mithilfe eines entsprechenden Musterformular (z.B. zur Modifizierung der Garantenpflicht bei Suizid von Putz et al.) oder in einer ärztlichen Anordnung, die besagt, dass im Falle des freiverantwortlichen Suizids nicht zu intervenieren ist.

-> Die Beihilfe zum Suizid ist straffrei und darüber hinaus nicht rechtswidrig (anders als z.B. der Schwangerschaftsabbruch, der straffrei, aber rechtswidrig ist), wodurch der Autonomie der zum Suizid fest entschlossenen Person nachgekommen wird. Es besteht jedoch kein Anspruchsrecht, um die Autonomie der Helfer*innen zu wahren. Während der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Beihilfe zum Suizid also nicht einschränken darf, dürfen einzelne Personen oder Einrichtungen die Beihilfe verwehren, d.h. müssen diese nicht selbst leisten. Das bedeutet aber nicht, dass z.B. **Einrichtungen mit diakonischem Träger** die Beihilfe zum Suizid bzw. freiverantwortlichen Suizid in ihren Räumlichkeiten per se untersagen könnten – auch in (gemieteten) Räumlichkeiten diakonischer Träger können Bewohner*innen (ggf. mit Hilfe von externen Dritten) Beihilfe zum Suizid wahrnehmen. Ferner wurde auch die berufsrechtliche Einschränkung für Ärzt*innen aus der Musterberufsordnung gestrichen.

-> Mit Blick auf den Umgang mit Wünschen zum bzw. die Durchführung einer Beihilfe zum Suizid sind noch **offene (rechtliche) Themenfelder** u.a. die Kostenübernahme, Ressourcen in Form von Zeit und Personal, Hinweise auf bzw. Vermittlung an Hilfsangebote, Arbeitssicherheit sowie Haftungsfragen.

-> Die **gesetzliche Regelung in Österreich** erlaubt die Beihilfe zum Suizid für volljährige, schwer oder unheilbar erkrankte Personen. Nach Aufklärung durch zwei Ärzt*innen und einer Wartefrist von 12 Wochen (außer die Lebenserwartung ist geringer) erhalten fest zum Suizid entschlossene Personen mit einer notariellen Sterbeverfügung das notwendige Medikament zur Selbsteinnahme in der Apotheke.

Aufruf zur Einreichung ethisch interessanter Fälle für die Zeitschrift „Ethik in der Medizin“:

In der [Zeitschrift „Ethik in der Medizin“](#) (Springer) werden ethisch herausfordernde Fälle in der Rubrik „Fall und Kommentare“ aufgegriffen und aus zwei verschiedenen Blickwinkeln kommentiert. Die Diskussion lebt von der Komplexität und der Vielseitigkeit der Fälle. Wir möchten Sie herzlich einladen, ethisch interessante Fälle für die Fallrubrik einzureichen.

Bitte um Themenvorschläge und Vorstellung eigener Projekte:

Die Online-Meetings werden zukünftig alle 2 Monate stattfinden. Sie sind herzlich eingeladen, Themenvorschläge einzureichen oder selbst über eigene Projekte zu berichten.

Vorschläge für Themen und Beiträge können bis 14 Tage vor dem nächsten Online-Meeting eingereicht werden (asimon1@gwdg.de).

Nächster Termin für Online-Meeting

Mittwoch, 22.06.2022, 20:00 – 21:00 Uhr

<https://us02web.zoom.us/j/81562034467>

Tel. +49 69 7104 9922

Meeting-ID: 815 6203 4467

Passwort: Der Zugang zum Online-Meeting ist durch ein Passwort geschützt. Sollten Sie das Passwort nicht per Mail erhalten haben, wenden Sie sich bitte an asimon1@gwdg.de.

Die Zugangsdaten bleiben bei jedem Online-Meeting gleich.

Hinweis: Nutzen Sie in der Zwischenzeit gerne die Informationsseiten auf der [Homepage der AEM](#).